Information über die Heimopferrente

Stand Jänner 2026 – Pensionsservice/Pensionsversicherung

bvaeb
Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.

© Marion Camiel

Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel

© Andi Bruckner

Obmann
Mag. Dr. Eckehard Quin

Impressum
Medieninhaber: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien
Bild Cover: © Marcus_Hofmann/Shutterstock.com
Auflage: 02/2026, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Guten Tag!

Diese Informationsbroschüre enthält ausführliche Informationen rund um das Thema Heimopferrente.

So können Sie sich einen Überblick verschaffen und finden Antworten auf Ihre Fragen.

Natürlich stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung. Sie finden alle Kontaktdaten ab Seite 13.

Ihre
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Inhaltsverzeichnis

Antragstellung 5

Form der Antragstellung 5

Antragsberechtige Personen 5

Personenkreis 6

Bezug einer Eigenpension bzw. eines Ruhegenusses/
Erreichung des Regelpensionsalters 8

Bezug einer ausländischen Eigenleistung 8

Rentenleistung 9

Höhe 9

Anrechnung 9

Anpassung 9

Auszahlung der Entschädigung 9

Entscheidungsträger 10

Nichtmitwirkung am Verfahren 10

Beginn und Ende der Leistung 11

Ende der Leistung 12

Verfahren in Rechtsstreitigkeiten und Bescheide 12

Anhang – Service- und Beratungsstellen 13

Kontaktdaten der Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau 15

Antragstellung

Der Anspruch auf Heimopferrente ist für Bezieherinnen und Bezieher einer Eigenleistung durch einen Antrag bei dem für die Auszahlung der Pension zuständigen Pensionsversicherungsträger bzw. des Ruhegenusses zuständigen Leistungsträger – Pensionsservice – geltend zu machen. Ein Antrag auf Eigenleistung gilt **nicht automatisch** als Antrag auf eine Heimopferrente.

Form der Antragstellung

Die Antragstellung ist grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden.

Wenn jedoch die Zuständigkeit für die Auszahlung der Heimopferrente bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) liegt, ist für die Feststellung des Anspruches auf eine Leistung die Vorlage des ausgefüllten Formblattes „Antrag auf Heimopferrente nach dem Heimopferrentengesetz (HOG)“ ein zu verlangen. Dieses bundeseinheitlich aufgelegte Formblatt enthält alle wesentlichen Angaben und eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers über die Anspruchsberechtigung.

Antragsberechtige Personen

Zur Stellung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung sind berechtigt:

- die Anspruchswerberin oder der Anspruchswerber selbst,
- ihr oder sein gesetzlicher Vertreter [mit der Obsorge betraute Person, Vorsorgebevollmächtigter, gewählter, gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter), Kurator], wenn sie oder er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut ist,
- eine bevollmächtigte Person,
- nicht ausdrücklich bevollmächtigte Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige der Anspruchswerberin oder des Anspruchswerbers sofern kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Personenkreis

Anspruch auf eine monatliche Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz haben unabhängig von der Staatsangehörigkeit Personen, die

- in der Zeit zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt im Rahmen einer Unterbringung
- in Kinder- oder Jugendheimen der Gebietskörper schaften (d.h. Bund, Länder und Gemeinden) oder Gemeindeverbände oder der Kirchen oder in Pflegefamilien oder
- in Kranken-, Psychiatrie oder Heilanstalten oder vergleichbaren Einrichtungen oder
- in entsprechenden privaten Einrichtungen, sofern die Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger (Jugendamt) erfolgte,

wurden

- und aus diesem Grund entweder eine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung von Heim-, Jugendwohlfahrts-, Krankenhausträgern oder Trägern vergleichbarer Einrichtungen bzw. von Institutionen, die mit der Abwicklung von Entschädigungen beauftragt wurden, erhalten haben

oder

- ein Ansuchen auf eine pauschalierte oder individuelle Entschädigungsleistung nicht gestellt haben bzw. ein derartiges Ansuchen bereits abgelehnt wurde und sie wahrscheinlich machen, dass sie zwischen 10. Mai 1945 bis 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt wurden,
- und darüber hinaus eine Eigenpension oder einen Ruhegenuss oder ein Rehabilitationsgeld oder eine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension/einen Waisenversorgungsgenuss beziehen

  oder eine laufende Geldleistung nach dem Mindestsicherungsgesetz eines Bundeslandes beziehen bzw. ausschließlich aufgrund einer sozialhilferechtlichen Berücksichtigung des Einkommens anderer Personen keine laufende Geldleistung nach den Mindestsicherungsgesetzen der

Länder beziehen und wegen einer dauernden Arbeitsunfähigkeit vom Ersatz ihrer Arbeitskraft befreit sind oder seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind und keine Pension beziehen

oder

- andernfalls das Regelpensionsalter erreicht haben.

Die Heimopferrente gebührt nur den Personen, die selbst Opfer von Gewalt im Rahmen einer Unterbringung in den genannten Einrichtungen oder in Pflegefamilien wurden.

Eine Leistung für deren Hinterbliebene ist nicht vorgesehen. Anträge auf eine monatliche Leistung für Hinterbliebene sind mangels Zuständigkeit an das Sozialministeriumservice abzutreten.

Bezug einer Eigenpension bzw. eines Ruhegenusses/Erreichung des Regelpensionsalters

Die Heimopferrente gebührt

- für die Dauer des Bezuges einer Eigenpension [als Eigenpension zählt eine (vorzeitige) Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension, Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- bzw. Knappschaftsvollpension] bzw. eines Ruhegenusses, nicht jedoch ein Umschulungsgeld bzw. Übergangsgeld,

- eines Rehabilitationsgeldes oder

- einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenpension bzw. eines Waisenversorgungsgenusses

- ohne Eigenleistungsbezug, spätestens mit dem auf die Erreichung des Regelpensionsalters folgenden Monatsersten.

  Der Ablauf einer befristet zuerkannten Leistung hat den Wegfall der Heimopferrente zur Folge. Wird die Weitergewährung der befristet zuerkannten Leistung beantragt, ist im Falle einer weiteren Zuerkennung auch die Auszahlung der Heimopferrente ab dem Weitergewährungszeitpunkt zu veranlassen, ohne dass ein gesonderter Antrag dafür zu stellen ist.

  Wird zwar kein Weitergewährungsantrag gestellt, jedoch die weitere Auszahlung der Heimopferrente beantragt, ist dieser Antrag mangels Zuständigkeit an das **Sozialministeriumservice** abzutreten.

Bezug einer ausländischen Eigenleistung

Der Bezug einer ausländischen Rente ist einer österreichischen Eigenleistung **nicht** gleichzustellen. Daher sind Anträge von Personen, die eine ausländische Rente, jedoch keine österreichische Eigenleistung beziehen, an das **Sozialministeriumservice** abzutreten.

Rentenleistung

Höhe

Die Entschädigung beträgt ab **01. Jänner 2026** monatlich **EUR 433,00**.

Die Heimopferrente

- ist ohne Abzug eines Krankenversicherungsbeitrages auszuzahlen,
- ist unpfändbar und
- unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Anrechnung

Auf die Rentenleistung ist ein nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) wegen einer Schädigung in Heimen oder in Pflegefamilien erbrachter Ersatz des Verdienstentganges samt einer einkommensabhängigen Zusatzleistung anzurechnen. Jede Änderung des anrechenbaren Betrages führt zu einer Neubemessung der Heimopferrente.

Anpassung

Die Heimopferrente ist mit Wirkung vom 01. Jänner eines jeden Jahres mit dem Pensionsanpassungsfaktor zu erhöhen.

Auszahlung der Entschädigung

Die Heimopferrente ist 12-mal jährlich gleichzeitig mit der Leistung auszuzahlen (keine Sonderzahlungen).

Entscheidungsträger

Für die Entscheidung über der Gewährung einer Heimopferrente sind zuständig:

- der die Eigenpension oder die wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension auszahlende zuständige Pensionsversicherungsträger,
- der für die Feststellung des Anspruches auf Rehabilitationsgeld zuständige Pensionsversicherungsträger,
- der für die Gewährung des Ruhe- oder Waisenversorgungsgenusses zuständige öffentliche Leistungsträger,
- in allen übrigen Fällen das Sozialministeriumservice.

Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche gebührt Heimopferrente nur einmal. In diesen Fällen ist der Träger mit der höchsten auszuzahlenden Leistung zuständig.

Wird keine Eigenpension/kein Ruhegenuss, keine wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährte Waisenpension/ein Waisenversorgungsgenuss bezogen, ist ein bei der BVAEB eingebrachter Antrag gegebenenfalls an den zuständigen Entscheidungsträger bzw. anderenfalls an das Sozialministeriumservice abzutreten.

Ausgenommen davon sind jene Anträge auf eine Heimopferrente, die während eines laufenden Verfahrens zur Feststellung eines Anspruches auf Eigenleistung bzw. Rehabilitationsgeld oder auf Weitergewährung einer Waisenpension/eines Waisenversorgungsgenusses wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt werden.

Nichtmitwirkung am Verfahren

Fälle, in denen sich die Anspruchswerberin oder der Anspruchswerber ohne triftigen Grund weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen bzw. Nachweise vorzulegen, sind, nach Hinweis auf die Folgen der Nichtwirkung, abzulehnen, sofern von unserer Seite keine Möglichkeit besteht, diese Angaben bzw. Unterlagen (z.B. von einem die Entschädigungsleistung auszahlenden Heimträger) zu erhalten.

Beginn und Ende der Leistung

Die Rentenleistung ist bei dem Versicherungsträger einzubringen, der die Eigenpension auszahlt und gebührt bei rechtzeitiger Beantragung ab dem Bezug der Eigenpension.

Bei späterer Antragstellung ist die Rentenleistung mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat zu erbringen.

Liegt kein Bezug einer Eigenpension vor, so ist das Sozialministeriumservice zuständig.

Ende der Leistung

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt mit dem Ende des Monats

- in dem die Anspruchsberechtigte oder der Anspruchsberechtigte verstirbt;
- in dem die Befristung einer Leistung endet;
- mit dem ein Rehabilitationsgeld entzogen wird.
- mit dem eine Leistung entzogen wird.

Verfahren in Rechtsstreitigkeiten und Bescheide

Über die Gewährung oder die Ablehnung einer Rentenleistung ist ein Bescheid zu erlassen.

Die Volksanwaltschaft und das Sozialministeriumservice werden mittels Übermittlung einer Kopie des Zuerkennungs- oder Ablehnungsbescheides über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Für die Klageerhebung gilt eine **Rechtsmittelfrist von vier Wochen.**

Anhang
Service- und Beratungsstellen

Sozialministeriumservice in Österreich

Sozialministeriumservice Wien
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Telefon: 01/588 31
Fax: 05 99 88-22 66
e-Mail: post.wien@sozialministeriumservice.gv.at
SMS-Anfragen speziell für Gehörlose: 0664 85 74 917

Sozialministeriumservice Niederösterreich
Daniel Gran-Straße 8/3. Stock, 3100 St. Pölten
Telefon: 02742/31 22 24
Fax: 02742/31 22 24-76 55
e-Mail: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.gv.at

Sozialministeriumservice Oberösterreich
Gruberstraße 63, 4021 Linz
Telefon: 0732/76 04-0
Fax: 0732/76 04- 44 00
e-Mail: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.gv.at

Sozialministeriumservice Salzburg
Auerspergstraße 67 a, 5020 Salzburg
Telefon: 0662/88 983-0
Fax: 05 99 88-34 99
e-Mail: post.salzburg@sozialministeriumservice.gv.at

Sozialministeriumservice Tirol
Herzog-Friedrich-Straße 3, 6020 Innsbruck
Telefon: 0512/56 31 01
Fax: 05 99 88-70 75
e-Mail: post.tirol@sozialministeriumservice.gv.at

Sozialministeriumservice Vorarlberg
Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
Telefon: 05574/68 38
Fax: 05 99 88-72 05
e-Mail: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.gv.at

Sozialministeriumservice Burgenland
Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt
Telefon: 02682/64 046
Fax: 02685/6406-82810
e-Mail: post.burgenland@sozialministeriumservice.gv.at

Sozialministeriumservice Steiermark
Babenbergerstraße 35, 8020 Graz
Telefon: 0316/70 90
Fax: 05 99 88-68 99
e-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.gv.at

Sozialministeriumservice Kärnten
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt
Telefon: 0463/58 64-0
Fax: 05 99 88-58 88
e-Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.gv.at

Kontaktdaten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Pensionsservice/Pensionsversicherung

Postanschrift: 1061 Wien
Postfach 70

Für telefonische Auskünfte bzw. für die Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgespräches wenden Sie sich bitte an:

Pensionsservice
Telefon: 050405-15
e-Mail: pensionsservice@bvaeb.at

Pensionsversicherung Wien
Telefon: 050405-33302
e-Mail: pensionsversicherung@bvaeb.at

Pensionsversicherung Graz
Telefon: 050405-33600
e-Mail: pensionsversicherung@bvaeb.at

Mach‘s einfach.

Mach‘s smart.

Mach‘s papierfrei.

Mach‘s anders.

Mach‘s digital mit

Meine bvaeb

JETZT BEI Google Play

Laden im App Store

auch online unter: www.meinebvaeb.at

Informationen zu den Leistungen und Services der BVAEB erhalten Sie unter:

050405 (österreichweit zu den Servicezeiten)

www.bvaeb.at/kontakt